

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Architekturbüro
Gerold Thume
Jakobiring 3

48653 Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: 01 - Büro des Landrats

Geschäftszeichen:

Auskunft: Frau Stöhler

Raum: Nr. 136, Gebäude 1

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111

Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0

Telefax: 02541 / 18-9198

E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 19.11.2018

1. Änderung des Bebauungsplanes „Rebrügge“ der Stadt Coesfeld

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr Thume,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass Planungen auf Grundlage des § 13a BauGB von der Ausgleichspflicht der Eingriffsregelung freigestellt sind. Die vorgelegte Planänderung beinhaltet auch die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen, die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen wurden. Dieser entfallende Ausgleich nach damaligem Planungsrecht ist – wie in der Planbegründung dargestellt – neu auszugleichen.

Die Maßnahmenplanung der externen Ausgleichsfläche ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Stellungnahme der **Brandschutzdienststelle** zur Bauleitplanung lautet:

Nach der Prüfung des vorgelegten Bebauungsplanes zu dem oben genannten Vorhaben kommt die Brandschutzdienststelle zu dem Ergebnis, dass der Planung aus brandschutztechnischer Sicht hinsichtlich der Löschwasserversorgung noch **nicht** abschließend zugestimmt werden kann.

Begründung:

Entsprechend Punkt 5 der Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan wird mengenmäßig von einer hinreichenden Löschwasserversorgung im Bestand

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

ausgegangen. Als Löschwasserversorgung werden Unterflurhydranten einer 150 mm-Versorgungsleitung auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Borkener Straße“ angegeben.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Gewerbegebiete (GE) mit einer Geschossflächenzahl von 1,6 und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge **von 192 m³/h (= 3.200 l/min)** für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Der Löschbereich umfasst dabei sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einer Entfernung (Schlauchverlegeweg) von 300 m um die Objekte des Plangebietes, die erste Löschwasserentnahmemöglichkeit soll innerhalb des Ortsnetzes im Abstand bis 75 m zum Objekt verfügbar sein.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist keine Löschwassermenge in Abhängigkeit von der Art der Nutzung, der Brandgefahr und der baulichen Struktur der Objekte innerhalb des Plangebietes genannt und ob diese im Bestand durch die Unterflurhydranten gedeckt werden kann. Des Weiteren fehlen Angaben zu Standorten von Hydranten. Eine abschließende Beurteilung des B-Planes kann daher erst dann vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.

Zur Verbesserung der Angriffswege der Feuerwehr von der „Borkener Straße“ über die neue Stichstraße und zur Verkürzung der Schlauchverlegewege der Feuerwehr ist in der Zaunanlage der Firma Thies im nordwestlichen Grundstücksbereich des Flurstückes 39 ein sog. Angriffstor für die Feuerwehr mit einer lichten Öffnungsbreite von mind. 2,00 m zu schaffen. Es ist seitens des Betriebes durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass über das neue Angriffstor der gewaltfreie Zugang auf das Gelände sichergestellt ist. Eine geeignete Maßnahme kann z.B. ein **Feuerweherschlüsseldepot** FSD1 im Bereich der Toranlage zum Betriebsgrundstück sein. Einzelheiten zum Feuerweherschlüsseldepot (Anbringung, Schließung, etc.) sind örtlich mit der Feuerwehr Coesfeld abzustimmen. Die Torschließungen des gesamten Werksgeländes müssen gleich sein.

Seitens der Abteilung **Straßenbau** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stöhler

Stöhler